

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der KANWAY Innovation Team Unternehmensberatung, nachfolgend KANWAY genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend Auftraggeber genannt. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht.
- 1.2 KANWAY erbringt Dienstleistungen auf dem Gebiet der Innovationsberatung.

### 2. Leistungsumfang und Berichtspflicht

- 2.1 Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, den Anlagen dazu und etwaigen Leistungsbeschreibungen von KANWAY. Alle genannten Unterlagen sind Bestandteile des zwischen den Parteien zustande gekommenen Beratungsvertrages.
- 2.2 Die Leistungen von KANWAY sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.
- 2.3 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, oder Behinderungen durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers berechtigen KANWAY, die Erfüllung seiner Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar und schwerwiegend sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.
- 2.4 Auf Verlangen des Auftraggebers hat KANWAY Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen. Soll KANWAY einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

### 3. Änderungen des Auftrags

- 3.1 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform.
- 3.2 KANWAY ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern dies im Rahmen der betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und

der Zeitplanung zumutbar ist. Dadurch entstehende Mehrkosten werden nach Maßgabe von Ziffer 4.2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vergütet.

## 4. Vergütung

- 4.1 Es gilt die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, nach Rechnungsstellung und ohne Abzug fällig.
- 4.2 Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, werden sich die Vertragsparteien über die Abrechnung des bisher erbrachten bzw. geänderten Leistungsvolumens verständigen. Dies schließt auch Verpflichtungen ein, die KANWAY zur Auftragserfüllung gegenüber Dritten eingegangen ist.
- 4.3 Falls der Auftraggeber vor Beginn der Auftragsbearbeitung vom Vertrag zurücktritt, kann KANWAY einen angemessenen Teil des vereinbarten Honorars als Stornogebühr verlangen.
- 4.4 Alle zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 4.5 Fremdkosten, Auslagen und Spesen sind KANWAY gesondert gegen Vorlage entsprechender Belege zu vergüten. Details sind in der Regelung zur „Abrechnung von Reisespesen und verwandten Aufwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung festgehalten

## 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber wird KANWAY im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen schaffen; insbesondere wird er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber informiert KANWAY unverzüglich über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.
- 5.2 Der Auftraggeber wird im Zusammenhang mit diesem Auftrag andere Dienstleister nur im Einvernehmen mit KANWAY einbeziehen oder beauftragen.

## 6. Haftung von KANWAY

- 6.1 KANWAY haftet nur für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

- 6.2 Eine Haftung für leichte oder einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Verletzung von Gesundheit und Leben. In diesen Fällen ist die Haftung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Die Haftung für vertragsuntypische Schäden ist ausgeschlossen.
- 6.3 Die vertraglichen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen KANWAY verjähren in 2 Jahren ab Kenntniserlangung, spätestens jedoch 3 Jahre nach Vertragsbeendigung.

## 7. Geheimhaltung und Datenschutz

- 7.1 KANWAY verpflichtet sich, alle Kenntnisse die aufgrund dieses Auftrags zugänglich gemacht werden, insbesondere über Unternehmensdaten, Bilanzen, Pläne, Unterlagen und dergleichen, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl eigene Mitarbeiter als auch von ihm zur Erledigung des Auftrags herangezogene Dritte sowie die über den Vorgang in Kenntnis gesetzten Berater ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten. Diese Verpflichtungserklärungen werden auf Verlangen vorgelegt.
- 7.2 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Inhalte des Vertrages und im Rahmen dieses Vertrages erstellte Leistungen von KANWAY unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Beide Vertragsseiten verpflichten sich, keine im Rahmen der Auftragserfüllung elektronisch gespeicherten Daten an Dritte weiterzuleiten.

## 8. Schutz des geistigen Eigentums

Die von KANWAY angefertigten Berichte, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Die vertragsfremde Verwendung dieser Leistungen, insbesondere ihre Publikation bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Dies gilt auch dann, wenn die erbrachte Leistung nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts sein sollte.

## 9. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, kann der Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 10. Zurückbehaltungsrecht und Aufbewahrung von Unterlagen

- 10.1 Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat KANWAY an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.
- 10.2 Nach dem Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat KANWAY alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien sowie einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- 10.3 Die Pflicht von KANWAY zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei den nach Ziffer 10.1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 11.2 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit bzw. bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Brunthal.

Brunthal, 1. Dezember 2018

*Kanway*  
*the innovation team*